



Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

-Verteiler bundesunmittelbare Pflegekassen

TEL +49 (0) 228 619 - 19 79  
FAX +49 (0) 228 619 - 18 66  
E-MAIL [AbteilungII@BVA.de](mailto:AbteilungII@BVA.de)  
INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)  
BEARBEITER(IN) Herr Peters

DATUM 25. November 2005  
AZ II 5 - 5712 - 3308/2003  
(bei Antwort bitte angeben)

**Rentenversicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gem.  
§ 44 SGB XI i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI**

**R u n d s c h r e i b e n**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über unsere Rechtsauffassung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung geteilt wird.

Um eine zeitgerechte Feststellung der Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson zu gewährleisten, gehen wir davon aus, dass Sie sich spätestens bei Eingang des entscheidungserheblichen Gutachtens an die Pflegeperson wenden, um die weiteren Voraussetzungen zu klären. Sollte die Pflegeperson diese Anfrage nicht beantworten, ist, entsprechend den Ausführungen im Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die Pflegeperson zu erinnern. Diese Erinnerung ist mit einem Hinweis zu versehen, dass die Leistung nicht gewährt werden kann, wenn diese Anfrage nicht beantwortet wird.

Darüber hinaus ist es unabdingbar, dass sich Durchschriften der Anfragen an die Pflegeperson in der Pflegeakte befinden und bei einer etwaigen Prüfung vorgelegt werden.

Wenn das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eingegangen ist, muss die Pflegekasse nicht nur über die Schlüssigkeit und Plausibilität des Gutachtens, sondern auch über die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen entscheiden.

Diese Entscheidung orientiert sich grundsätzlich an dem objektivierbaren Pflegebedarf, der im Gutachten unter den Ziffern 5.1 - 5.4 festgestellt wird. Gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XI stellt der MDK im Einzelfall fest, ob und in welchem Umfang häusliche Pflege durch eine Pflegeperson erforderlich ist. Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem Umfang auch tatsächlich erbracht werden.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass der MDK den zeitlichen Umfang der erforderlichen Pflege feststellt. Diese Feststellung erfolgt grundsätzlich anhand der Zeitkorridorrichtwerte. Eine Überschreitung dieser Zeitkorridorwerte ist nur in besonders gelagerten und zu begründenden Fällen möglich, in denen pflegeerschwerende Faktoren vorliegen. Der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass in diesem grundsätzlich erforderlichen und vom MDK konkret benannten Gesamtwert die Pflege auch tatsächlich erbracht wird. Dass unter Umständen eine weitergehende Pflege (höhere Pflegezeit) bzw. deren Vorbringen durch den Pflegebedürftigen bzw. die Pflegeperson zu berücksichtigen sein könnte, ist hieraus nicht zu folgern. Vielmehr kann aus § 44 Abs. 1 S. 3 und 4 SGB XI abgeleitet werden, dass maximal die Zeitansätze, die der MDK unter den Ziffern 5.1 - 5.4 festgestellt hat, berücksichtigt werden können. Eine über dieses erforderliche Maß hinausgehende Pflege ist gem. § 29 Abs. 1 SGB XI nicht zu berücksichtigen.

Ein Abgleich der Angaben zu Punkt 1.4 mit den Punkten 5.1 - 5.4 des Gutachtens ist daher unbedingt erforderlich. Dieser Abgleich erfolgt grundsätzlich unter der Ziffer 6.1 des Gutachtens. Sollten zwischen den Angaben unter Punkt 1.4 und den Angaben unter den Punkten 5.1 - 5.4 Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind diese durch die Pflegekasse aufzuklären.

Überschreiten die Angaben unter Punkt 1.4 des Gutachtens den objektivierten Pflegebedarf unter den Punkten 5.1 - 5.4, sind die Eigenangaben auf den objektivierten Pflegebedarf zu begrenzen.

Unterschreiten die Eigenangaben den objektivierten Pflegebedarf ist festzustellen, ob die Pflege sichergestellt ist und die Eigenangaben zutreffen. Sollten die Eigenangaben auf Nachfrage bestätigt werden und die Pflege sichergestellt sein, ist für die Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht auf die Eigenangaben abzustellen.

Bei einer Kombinationspflege nach § 38 SGB XI ist von dem festgestellten Hilfebedarf der zeitliche Umfang des Pflegedienstes abzusetzen. Nur die verbleibende Zeit ist für die Prüfung der Rentenversicherungspflicht nach § 44 SGB XI zu berücksichtigen. Eine Überprüfung der Rentenversicherungspflicht hat daher auch zu erfolgen, wenn ein Wechsel in der Leistungsart (insbesondere vom Pflegegeld zur Kombinationsleistung und umgekehrt) eintritt.

Bzgl. eines etwaigen Endes der Versicherungspflicht bitten wir zu beachten, dass aufgrund der vom Rentenversicherungsträger angeforderten Entgeltvorausbescheinigung nach § 194 Abs. 2 SGB VI eine entsprechende, dezidierte Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Die Pflegekasse hat bei einem Altersvollrentenbezug die Beitragszahlung einzustellen. Ebenso bitten wir zu beachten, dass bei einem strittigen Fall, in dem die Versicherungspflicht per Bescheid des Rentenversicherungsträgers festgestellt wurde, diese Versicherungspflicht auch nur durch einen entsprechenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers beendet werden kann. Der Informationsfluss zwischen der Pflegekasse und dem Rentenversicherungsträger ist sicherzustellen.

Im Rahmen der Prüfungen nach § 212a SGB VI müssen den Rentenversicherungsträgern alle erforderlichen Daten, insbesondere die Zeitwerte aus den Ziffern 5.1 - 5.4 des Pflegegutachtens, zur Verfügung gestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ab sofort entsprechend zu verfahren ist. Bei Bestandsfällen verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung. Diese Entscheidung ist jedoch zu überprüfen, sobald ein neues Gutachten des MDK vorliegt, ein Wechsel der Pflegeperson, der Leistungsart oder ein sonstiger relevanter Aspekt bekannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

z.U. II 5